

**öffentlich**

Bearbeiter: Thomas, Jana  
Einreicher: Bürgermeisterin  
Beteiligte: Amt für Recht und Ordnung  
Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>28.05.2018</b>	<b>095/2018</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	12.06.2018					
Stadtrat öffentlich	20.06.2018					

**Betreff:**

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages - Strom (Konzessionsvertrag) zur Sicherstellung der Stromversorgung im Gebiet der Stadt Markkleeberg mit der envia Mitteldeutsche Energie AG

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

1. für den Strom-Konzessionsvertrag der Stadt Markkleeberg, welcher mit Ablauf des 31. Dezember 2017 geendet hat, einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 abzuschließen, und
2. stimmt dem Abschluss des Strom-Konzessionsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie Aktiengesellschaft (enviaM) zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Anforderungen zur Erfüllung der Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 102 SächsGemO zu entsprechen und nach Eingang der Bestätigung den neuen Vertrag mit der enviaM zu unterzeichnen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 28 und 101 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

## **Sachdarstellung:**

Am 16. Dezember 2015 erfolgte im Bundesanzeiger die öffentliche Bekanntmachung des Auslaufens des bestehenden Strom-Konzessionsvertrages für die Stadt Marktleeburg zum 31. Dezember 2017. Interessenbekundungen gingen darauf sowohl von der bisherigen Konzessionsinhaberin, der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), als auch von der Stadtwerke Leipzig GmbH (SWL) ein.

Nach Aufforderung zur Abgabe von Angeboten mit Verfahrensbrief vom 24. Juni 2016 waren zahlreiche Bieterfragen zu beantworten, bevor beide Bieter am 21. Oktober 2016 Angebote abgaben. Nach Eingang der Angebote veranlasste eine Aufforderung der damaligen Anwälte der Stadt an die Bieter zur Einreichung von Erläuterungen weitere Bieterfragen.

Danach trat das Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung v. 27. Januar 2017 in Kraft. Mit ihm wurde neben der Umsetzung der bisherigen Rechtsprechung zur begrenzten Berücksichtigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bei den Auswahlkriterien vor allem eine Rügeobliegenheit der Bieter bezüglich etwaiger Verfahrensfehler in allen Stadien unter Ausschluss verspäteter Rügen (§ 47 EnWG) eingeführt. Aufgrund des Übergangsrechtes (§ 118 Abs. 20 EnWG) hat die Stadt im laufenden Verfahren zur Abgabe eventueller Rügen aufgefordert, um damit Risiken eines etwaigen Rechtsstreits über die spätere Konzessionsvergabe zu verringern. Die darauf eingereichten Rügen ergaben in zwei Punkten mögliche Risiken. Die Stadt hat deshalb aus Risikogründen das Verfahren in das Stadium vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zurückgesetzt.

Mit Verfahrensbrief vom 1. September 2017 erhielten die Interessenten die weiteren Erläuterungen und aktualisierten Netzstrukturdaten sowie neu erarbeitete Auswahlkriterien nebst Bewertungsmatrix und überarbeitetem Mustervertrag. Dieser Mustervertrag berücksichtigt in vollem Umfang den Inhalt des zwischen SSG und enviaM verhandelten und vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren als gemeindeordnungskonform bestätigten Mustervertrages. Am 1. Dezember 2017 gingen darauf – nach erneuten Hinweisen/Rügen eines Bieters, die jedoch nicht einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt wurden und damit im weiteren Verfahren ausgeschlossen sind – am 1. Dezember 2017 Angebote von beiden Bietern ein.

Nach genauer Prüfung und vorläufiger Auswertung beider Angebote fanden am 13. und am 15. März 2018 mit den Bietern jeweils ganztägige Bietergespräche statt, an denen auch Geschäftsführer der Bieter und der jeweiligen Netzgesellschaft teilnahmen.

Die von der Stadt und der sie beratenden Kanzlei unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse dieser Bietergespräche erstellte Auswertung der Angebote ergab für den Bieter SWL 804 Punkte, für den Bieter enviaM 997,5 Punkte:

Dass der obsiegende Bieter nahe an der Maximalpunktzahl von 1.000 Punkten liegt, hat seinen Grund in der heute, und auch hier, ganz überwiegend zugrunde gelegten relativen Bewertungsmethode. Danach erhält, auch wenn zu einem Kriterium theoretisch noch ein günstigeres Angebot denkbar wäre, jeweils der in der Bewertung zu diesem Kriterium vorne liegende Bieter die maximale Punktzahl.

Die höhere Punktzahl des Bieters enviaM geht auf ihr zu nahezu allen Auswahlkriterien leicht besseres Angebot zurück. Lediglich bei 12 der insgesamt 50 Kriterien bzw. Unterkriterien der verschiedenen Ebenen erreichte SWL einen Vorsprung oder einen Gleichstand der Angebote.

Trotz der sehr breiten Fundierung der günstigeren Bewertung des enviaM-Angebotes lassen sich Schwerpunkte des Bewertungsunterschiedes benennen: Im Bereich des bedeutsamsten Oberkriteriums „Sicherheit der Versorgung“ liegen beide Bieter in den Unterkriterien der Instandhaltungspraxis der auf die Ungefährlichkeit des Betriebes zielenden Investitionen gleich. Gravierend besser liegt enviaM jedoch in der belastbaren, nicht mehr von weiteren Entscheidungen abhängigen Zusage konkreter auf die Zuverlässigkeit der Versorgung zielender Investitionen. Hier führt envia auch in den minimierten Werten unplanmäßiger Unterbrechungen in den letzten beiden Jahren sowie in der durch mittelfristige Planung wie durch die Vergangenheit nachgewiesenen kontinuierlichen Erhöhung der eigenen Leistungsfähigkeit, aufgrund derer sicherer mit der Bewältigung künftiger Anforderungen gerechnet werden kann.

Zum Kriterium der Preisgünstigkeit (der künftigen Netznutzungsentgelte) lässt die schlüssige Prognose der enviaM im Verlauf der Vertragsdauer höhere Rückgänge erwarten und liegt enviaM ferner bei den künftigen Anschlusskosten- und Baukostenzuschüssen vorne. In zahlreichen weiteren Punkten liegen die Bieter naturgemäß nahe beieinander. Doch zeichnet sich das enviaM-Angebot auch bei der Verbraucherfreundlichkeit durch eine höhere Verbindlichkeit der Zusagen kurzfristiger Störungsbeseitigung und umfassendere Fristen zur Netzanschlussherstellung aus.

Zu den vertragsbezogenen Kriterien der Ziff. 6 – 8 der Auswahlkriterien bietet enviaM in zahlreichen Einzelpunkten weitergehende Pflichtübernahmen, Beweislastregelungen im Schadensfall, zuvorkommendere Auskünfte, Kündigungsmöglichkeiten usw. an, aus denen sich in Summe die genannte Punktedifferenz ergibt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Konzessionsabgabe für die Stadt als jährlicher Ertrag

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Angebotsauswertung
- Bewertungsmatrix